

Information zum privaten Wasserzähler zur Gartenbewässerung

Bei dem umgangssprachlich genannten Gartenwasserzähler handelt es sich lt. §27 Abs. 2 unserer Entwässerungssatzung um einen privaten Wasserzähler.

Dieser Zähler dient als "Abzähler" und zählt das Trinkwasser, für das keine Schmutzwassergebühr anfällt.

Um einen privaten Wasserzähler zu beantragen, muss der Grundstückseigentümer den beigefügten Antrag ausfüllen und dem Tiefbauamt unter tiefbau-bauamt@kelsterbach.de einreichen.

Der private Wasserzähler muss vom Grundstückseigentümer in Eigenregie angeschafft und eingebaut werden.

Die Wasserentnahmestelle zur Gartennutzung darf nicht in unmittelbarer Nähe zu Kanalabflüssen/Bodenabläufe angebracht werden.

Gem. §29 Abs. 2 unserer Entwässerungssatzung fällt bei der Abnahme, Verplombung und Erstablesung (Zwischenablesung) eines neuen privaten Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 15,00 € an.

gez. FB. I.3. Bauen, Planen, Umwelt